



Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V.  
Agnes Neuhaus-Straße 5 • 44135 Dortmund

Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37  
11015 Berlin

Per E-Mail: la4@bmj.bund.de



Datum, 09.12.2024

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gewalt- schutzgesetzes**

Der Deutsche Caritasverband e.V. (DCV) und der für das Fachgebiet zuständige Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) äußern sich aus der Perspektive eines katholischen Fachverbandes mit 56 Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen und rund 47 Beratungs- und Interventionsstellen.

Mit dem Gesetz sollen zwei wesentliche Verbesserungen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Gewaltschutzes vorgenommen werden:

- Verankerung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung für den Täter (sog. Fußfessel)
- Verpflichtung zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen (sog. Täterarbeit).

DCV und SkF begrüßen die mit dem Gesetzesentwurf verbundene Intention,

- dass mit der Einführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung über die bereits geregelten § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 sowie Satz 3 und 4 StGB und § 56 BKAG auf Fälle des § 1 Absatz 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes erweitert wird,
- dass Maßnahmen ergriffen werden um Verstöße gegen behördliche Schutzanordnungen nach Fällen Häuslicher Gewalt zu ahnden,
- dass eine bundeseinheitliche Regelung die bisher spezifischen Landespolizeigesetze ergänzt,



- dass mit der Verpflichtung zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen eine weitere flankierende Präventionsmaßnahme gesetzlich verankert wird.

Laut Bundeslagebild „Häusliche Gewalt“ des BKA wurden 2023 von 6.483 Männern ein Verstoß gegen § 4 GewaltschutzG festgestellt. Die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung für Fälle nach § 1 Gewaltschutzgesetz kann daher als eine flankierende präventive Maßnahme gesehen werden.

Während Schutzmaßnahmen für Gewaltgefährdete und Gewaltbetroffene grundsätzlich zu begrüßen sind, bestehen allerdings erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit der intendierten Schutzleistung besonders gefährdeter Personen.

Die Aufenthaltsüberwachung ist eine der Tat nachgelagerte Maßnahme. Sie schützt besonders gefährdete Frauen nicht wirksam. Zu stellen ist ein entsprechender Antrag (einstweilige Anordnung) bei dem zuständigen Familiengericht. Die Praxis zeigt aber, dass nur etwa 11% der im Frauenhaus lebenden Frauen, die einem besonderen Risiko ausgesetzt sind, einen Antrag nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes stellen und nur ca. 3 % nach § 2 GewaltSchG.<sup>1</sup>

Gerichtliche Maßnahmen werden aus verschiedenen Gründen von den Betroffenen gescheut. Diese umfassen u.a. die emotionale Ausnahmesituation, Angst vor dem Täter, (finanzielle) Prozesskostenrisiken und/oder Unkenntnis der rechtlichen Möglichkeiten.

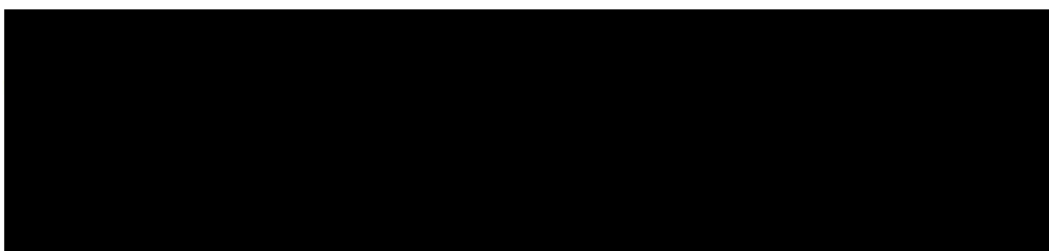
Die elektronische Fußfessel kann nur in den Fällen der in § 1 Gewaltschutzgesetz genannten Örtlichkeiten einen Verstoß gegen das Annäherungsverbot übermitteln. Weitere Verstöße gegen Annäherungen im Öffentlichen Raum, z.B. beim Einkaufen oder beim Spaziergehen werden nicht erfasst und suggerieren eine vermeintliche Sicherheit. Entgegen der in Spanien geltenden Regelung trägt die betroffene Person keinen GPS Sender, sondern nur der Täter.

Es bedarf hier einer entsprechenden wissenschaftlichen Begleitung, ob mit der Einführung der sog. Fußfessel eine wirksame Maßnahme gegen die steigenden Verstöße gegen behördliche Schutzanordnungen nach Fällen Häuslicher Gewalt eingeführt worden ist.

Die vorgesehene verpflichtende Täterarbeit ist begrüßenswert und bedarf unbedingt einer ausreichenden finanziellen Sicherstellung von Beratungsdiensten. Es muss klar sein, dass diese mit der Einführung des Gewalthilfegesetzes gestärkt werden.

Der Deutsche Caritasverband e.V. und der Sozialdienst katholischer Frauen sehen mit den vorgesehenen Maßnahmen lediglich punktuelle Verbesserung zum Schutz von Opfern. Gerne steht der SkF als zuständiger Fachverband bereit, seine Expertise in die weitere Ausarbeitung einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



<sup>1</sup> FHK-Statistik 2024: 38 ff.



739.410 Menschen arbeiten beruflich in den 25.453 Einrichtungen und Diensten, die der Caritas bundesweit angeschlossen sind. Sie werden von mehreren hunderttausend Ehrenamtlichen und Freiwilligen unterstützt. Von den beruflichen Mitarbeitenden sind 293.603 in den Einrichtungen und Diensten der Gesundheitshilfe tätig, 183.809 arbeiten in der Kinder- und Jugendhilfe, 126.790 in der Altenhilfe, 87.276 in der Behindertenhilfe/Psychiatrie, 41.320 bei weiteren sozialen Hilfen und 6612 in der Familienhilfe. 57,25 Prozent aller Mitarbeitenden der Caritas pflegen, begleiten und betreuen Menschen in stationären Einrichtungen wie Krankenhäusern oder Pflegeheimen, 25 Prozent arbeiten in Tageseinrichtungen wie Kindergärten oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Der SkF unterstützt mit rund 10.000 Mitgliedern und 9.000 Ehrenamtlichen sowie 6.500 beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in bundesweit 124 Ortsvereinen Frauen, Kinder, Jugendliche und Familien, die in ihrer aktuellen Lebenssituation auf Beratung oder Hilfe angewiesen sind.